

heitsratsbeschluss oder die Gesamthöhe des Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen überschreiten, so wird die Angelegenheit so rasch wie möglich der Generalversammlung vorgelegt, damit diese einen Beschluss über die Verpflichtungsermächtigung und die Beitragsveranlagung fasst.

2. Gemäß Finanzvorschrift 101.1 werden die im Bulletin des Generalsekretärs ST/SGB/2003/7 enthaltenen Finanzvorschriften 105.4, 105.6 und 105.7 durch den folgenden Wortlaut ersetzt, um den Schwellenbetrag von 2.500 Dollar auf 4.000 Dollar zu erhöhen:

Vorschrift 105.4

Ungeachtet der nach Vorschrift 104.5 erteilten Zeichnungsbefugnisse gegenüber Banken sind für alle Verpflichtungen und Ausgaben mindestens zwei Unterschriften zur Genehmigung erforderlich, entweder in traditioneller oder in elektronischer Form. Alle Verpflichtungen und Ausgaben müssen zuerst von einem ordnungsgemäß benannten Feststellungsbefugten (Vorschrift 105.5) unterschrieben („festgestellt“) werden. Nach der Feststellung müssen ordnungsgemäß benannte Anweisungsbefugte (Vorschrift 105.6) mit ihrer Unterschrift die Veranschlagung der Verpflichtungen, die buchmäßige Erfassung der Ausgaben und die Abwicklung der Zahlungen „anweisen“. Für Ausgaben, die zulasten einer veranschlagten, festgestellten Verpflichtung verbucht werden, ist keine ~~weitere~~ Feststellung erforderlich, sofern sie den Betrag der Verpflichtung um nicht mehr als 10 Prozent oder 4.000 \$ (oder den Gegenwert in anderen Währungen) übersteigen, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist (Vorschrift 105.7). Für Ausgaben unter 4.000 \$ (oder dem Gegenwert in anderen Währungen), bei denen die Buchung einer Verpflichtung nicht notwendig ist, ist sowohl eine Feststellung als auch eine Anweisung erforderlich.

Vorschrift 105.6

a) Der Untergeneralsekretär für Management benennt Anweisungsbefugte, die die Aufgabe haben, die Buchung von Verpflichtungen und Ausgaben zu genehmigen, die sich auf Aufträge, Vereinbarungen, Bestellungen und andere Arten von Verpflichtungen beziehen, nachdem sie ~~sie~~ geprüft haben, dass sie ordnungsgemäß sind und von einem ordnungsgemäß benannten Feststellungsbefugten festgestellt wurden. Die Anweisungsbefugten sind außerdem dafür verantwortlich, Auszahlungen zu genehmigen, nachdem sie sich dessen versichert haben, dass die Beträge tatsächlich geschuldet werden, zu bestätigen, dass die erforderlichen Dienstleistungen,

Vorschrift 105.7

a) Abgesehen von der Einstellung von Bediensteten nach einem genehmigten Stellenplan und den sich daraus ergebenden Verpflichtungen nach dem Personalstatut und der Personalordnung sowie abgesehen von Zuwendungen an Durchführungsorganisationen dürfen Verpflichtungen^aamentlich auch auf Grund von Aufträgen, Vereinbarungen oder Bestellungen, die den Betrag von 4.000 \$ (oder den Gegenwert in anderen Währungen) übersteigen, erst dann eingegangen werden, wenn in den Büchern entsprechende Mittel vorgemerkt worden sind. Dies geschieht durch Buchung einer Verpflichtung, zu deren Lasten die entsprechenden Zahlungen beziehungsweise Auszahlungen, die nur nach Erfüllung der vertraglichen oder anderen Verpflichtung getätigt werden, als Ausgaben verbucht werden. Eine Verpflichtung wird während des in Artikel 5.3 festgelegten Zeitraums als nicht abgewickelte Verpflichtung verbucht, bis sie im Einklang mit Artikel 5.4 beziehungsweise 5.5 wieder eingesetzt, abgewickelt oder annulliert wird.

b) Erhöhen sich in der Zeit zwischen der Veranschlagung einer Verpflichtung und der Abwicklung der abschließenden Zahlung die Kosten der jeweiligen Güter oder Dienstleistungen aus gleich welchem Grund um weniger als 4.000 \$ (oder